

Organ: Menschenrechtsrat

Thema: UNTERBINDUNG VON KINDEREHEN

DER MENSCHENRECHTSRAT

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, *in Bekräftigung* der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms von 1993,

in Bekräftigung der Resolution A/RES/69/156 der Generalversammlung bezüglich Kinder- und Zwangsehen,

zutiefst *beunruhigt*, dass der Brauch der Kinder- und Zwangsehen weit verbreitet ist und in allen Teilen der Welt besonders aus Gründen der Armut auftritt,

hervorhebend, dass Kinder- und Zwangsehen in vielen Religions- und Kulturkreisen als Bestandteil der Identität und des kulturellen und religiösen Selbstverständnisses angesehen werden,

alarmiert, dass die Ausübung von Kinder- und Zwangsehen einen Verstoß oder eine Einschränkung der Menschenrechte darstellt und weiterhin *feststellend*, dass sie Einzelpersonen davon abhält, ein Leben frei von jeglicher Gewalt zu führen und dass sie erhebliche nachteilige Folgen für das Ausleben der Menschenrechte wie des Rechts auf Bildung und des Rechts auf den höchstmöglichen erzielbaren Gesundheitsstandard hat,

betonend, dass Kinder- und Zwangsehen ein Hindernis für die Verwirklichung eines gleichberechtigten wirtschaftlichen, sozialen, gesetzlichen und gesundheitlichen Stands nicht nur der Frau sondern auch der Gemeinschaft als Ganzes darstellen,

weiterhin *betonend*, dass die Stärkung von Frauen und Mädchen eine Schlüsselrolle bei der Lösung der sich gegenseitig bedingenden Probleme von Diskriminierung, Kinderehen und Armut spielt und entscheidend für nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum ist,

unter Hervorhebung der signifikanten Bedeutung von Bildung und Aufklärung sowie dem Zugang zu medizinischer Versorgung,

unter Verurteilung des Heiratstourismus,

aner kennend, dass die Fortdauer von Kinder- und Zwangsehen dazu beiträgt, die Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele zu beeinträchtigen und deshalb bei der Diskussion über die Post-2015-

Agenda berücksichtigt werden sollte,

1. *fordert* eine zügige Umsetzung der bisherigen Beschlüsse zur Beseitigung von Kinder- und Zwangsehen, insbesondere der Resolution A/RES/69/156 der Generalversammlung, in der die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert werden, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die die Unterbindung von Kinder- und Zwangsehen zum Ziel haben;
2. *bekräftigt* in diesem Sinne den Wunsch der Vereinten Nationen nach einem allgemeinen Heiratsalter von 18 Jahren;
3. *stellt fest*, dass der Bund der Ehe ein friedenschaffendes Instrument sein kann, welches verfeindete Familien zusammenführen und Racheakte verhindern kann;
4. *verurteilt* jede Form der Missachtung der Kinderrechte entschieden;
5. *betont*, dass das Recht zur kulturellen Selbstbestimmung gewahrt werden muss, dieses jedoch keine Rechtfertigung für den Verstoß oder die Einschränkung der Menschenrechte und insbesondere der Kinderrechte darstellen darf;
6. *empfiehlt* der Aufklärung über nachteilige Folgen von Kinder- und Zwangsehen besondere Beachtung zu schenken;
7. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Aufklärung über die Folgen von Kinder- und Zwangsehen alle verfügbaren relevanten staatlichen und supranationalen Institutionen, staatlichen Vermittler, nichtstaatlichen Organisationen und insbesondere lokale Gemeinden und Eltern mit einzubeziehen;
8. *unterstützt* nachdrücklich Projekte im Rahmen der Entwicklungshilfe, die unabhängige Anlaufstellen für Kinder und Frauen, die von den negativen Folgen von Kinder- und Zwangsehen betroffen sind, einrichten und deren Aufgabenbereich sich von ärztlicher über psychologische und seelische Betreuung, Rechtsberatung, Sicherheit vor Gewalt und Ehrenmorden sowie Selbstjustiz und der präventiven Bildung von Frauen im Bereich von Zwangsehen bis hin zu genereller Bildung und Ausbildung erstreckt;
9. *verlangt* das Einführen und Durchführen der rechtlich verankerten Schulpflicht ungeachtet des Geschlechts und *betont* die Dringlichkeit einer umfassenden allgemeinen Erziehung, um ein Bewusstsein für Rechte und Möglichkeiten und die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen;
10. *befürwortet* finanzielle Hilfen für die sozial benachteiligte Familien in Abhängigkeit der Anzahl der minderjährigen Kinder, um die Armut als Ursache der Kinderehen zu minimieren;
11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Stärkung ökonomisch besonders schwacher Gebiete durch die

jeweils betroffenen Staaten selbst, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der WTO, um Kinderehen langfristig zu unterbinden;

12. *fordert* die Einführung staatlich geführter Geburten- und Heiratsregister und legt nahe, diese von Nichtregierungsorganisationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen zu lassen;
13. *fordert* darüber hinaus die Einrichtung gesonderter Beratungsstellen für junge Frauen, damit diese Frauen über ihre Rechte aufklären und einen Anwalt für die Frau bereitstellen können, sofern die betroffene Frau dies wünscht;
14. *bittet* alle staatlichen Akteure und Nichtregierungsorganisationen mit vereinten Kräften die Durchsetzung der genannten Maßnahmen zu fördern;
15. *beschließt*, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben und das kontroverse Thema des Mindestheiratsalters in einer zukünftigen Sitzung erneut zu debattieren.